



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

- I. An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 18 –
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner

0262.2-18-0008

Datum

31.03.17

Tegernseer Landstraße – Tempo 50 vom McGraw-Graben bis zum Wald

Empfehlung Nr. 14-20 / E00733 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 12.11.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05340

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

der Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 15.03.2016 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Mit Schreiben vom 15.09.2016 hat das Kreisverwaltungsreferat das Direktorium um die Herbeiführung einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in diesem Fall gebeten. Ergänzend zu den Ausführungen in der Sitzungsvorlage selbst hat das Kreisverwaltungsreferat erläutert, dass die Daten des Lufthygienischen Überwachungssystems Bayern bereits jetzt tagesaktuell veröffentlicht werden. Zu der Frage der Lärminderung wurde seitens des Kreisverwaltungsreferates darauf hingewiesen, dass in der, der ursprünglichen Beschlussvorlage zugrunde liegenden Empfehlung, hinsichtlich der Lärmbelastung in der Naupliastraße durch den Verkehr auf der Tegernseer Landstraße die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsminderung (auf der Tegernseer Landstraße) vom Referat für Gesundheit und Umwelt mit dem Ergebnis berechnet wurden, dass die in der Naupliastraße eintretende Minderung des verkehrsbedingten Lärms dort bei unter 0,1 dB(A) liege und damit dort objektiv nicht wahrnehmbar wäre.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 wurde diese Stellungnahme dem Bezirksausschuss 18 zur Kenntnis zugeleitet. In seiner Antwort vom 20.12.2016 hat der Bezirksausschuss 18 mitgeteilt, dass er an seiner Beschlusslage aus der Märzsitzung festhalte. Zu den Erläuterungen des Kreisverwaltungsreferates sei festzustellen, dass der Messpunkt in der Naupliastraße und nicht am McGraw-Graben liege und somit nicht relevant sei. Nach erneuter Zuleitung dieser

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92871
Telefax: 233989 92871

Stellungnahme an das Kreisverwaltungsreferat hat dieses mit Schreiben vom 15.03.2017 Folgendes mitgeteilt:

Die Straßenverkehrsbehörde könne die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gelte zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Bei den genannten Normen handle es sich um sogenannte Ermessensvorschriften. Bei der Entscheidung seien die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen.

Insbesondere bei der Entscheidung über den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm habe die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch die Verlagerung des Verkehrs eintreten könne.

Bei der Prüfung, ob aus Gründen des Lärmschutzes verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind, sei ein normativ abstrakt festgelegter Lärmpegel nicht vorhanden.

Maßgeblich seien vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Schutz vor Verkehrslärm könne in der Regel erst dann eingefordert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringe, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden müsse und damit zugemutet werden könne.

Die Tegernseer Landstraße hat nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates im derzeit geltenden Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer übergeordneten/regionalen Hauptverkehrsstraße im Primärnetz der Landeshauptstadt München. Sie sei danach nach der vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung gestellten aktuellen Verkehrsmengenkarte im Bereich zwischen der Abzweigung der Chiemgaustraße (Mittlerer Ring) bis auf Höhe der Stadelheimer Straße / Peter-Auzinger-Straße / Naupliastraße mit einer Verkehrsmenge von ca. 77.000, im weiteren Verlauf bis zur Stadtgrenze mit einer Verkehrsmenge von ca. 88.000 Kfz-Bewegungen in 24 Stunden und in beiden Richtungen belastet.

Ab der Abzweigung der Chiemgau Straße stadtauswärts, also auch auf Höhe der Stadelheimer Straße / Peter-Auzinger-Straße / Naupliastraße, befinde sich die Tegernseer Landstraße zudem auf einer Länge von ca. 300 Meter in einem Trogbauwerk, dem sogenannten McGraw-Graben. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem autobahnähnlich ausgebauten, vierspurigen Bereich betrage in beiden Richtungen 60 km/h. Im Anschluss an den McGraw-Graben gehe der Straßenzug der Tegernseer Landstraße stadtauswärts in die Bundesstraße B13 / Bundesautobahn A995 über. In den mit der Stadelheimer Straße und Peter-Auzinger-Straße niveaugleichen Abschnitten, die westlich als Zufahrt und östlich als Abfahrt dienen, bestehe eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h.

Der Flächennutzungsplan weise das westlich des McGraw-Grabens gelegene Areal (ehemals McGraw-Kaserne) als Gemeinbedarfsfläche (Verwaltung) aus, im Anschluss folge an der Tegernseer Landstraße in südlicher Richtung ein allgemeines Wohngebiet, das ab der parallel zur Tegernseer Landstraße verlaufenden Weyarner Straße abschnittsweise in westlicher Richtung in ein reines Wohngebiet überleite.

Direkt an den in diesem Bereich einschließlich der Zu- bzw. Abfahrten bis zu siebenspürigen Tegernseer Landstraße liegenden Fassaden würden die nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ für reine und allgemeine Wohngebiete geltenden Richtwerte, die als Orientierungshilfe herangezogen werden können, überschritten.

Trotzdem komme die Straßenverkehrsbehörde zu der Entscheidung, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht verhältnismäßig wären.

Das Straßenverkehrsnetz der Landeshauptstadt München weise im geltenden Verkehrsentwicklungsplan eine funktionale Gliederung in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz auf. Das Primärnetz diene in erster Linie dem Ziel der Bündelung starker Kfz-Verkehrsströme des großräumigen und regionalen Ziel-/Quellverkehrs sowie teilweise dem Durchgangsverkehr auf geeigneten bzw. geeignet auszubauenden Straßenzügen zur Entlastung von empfindlichen Wohnbereichen. Das Sekundärnetz enthalte alle weiteren Hauptverkehrsstraßen mit überwiegend örtlicher Verbindungsfunktion. Diese Straßenzüge dienen sowohl der Verbindung mit Gemeinden des Umlandes als auch von Stadtteilen innerhalb Münchens. Innerhalb des Mittleren Ringes (Innenstadt) übernehmen sie auch die Funktion innerörtlicher Verbindungen über längere Distanzen. Nachgeordnet zum Sekundärnetz existiere das tertiäre Straßennetz, das weitere Verkehrsstraßen, die nicht den Tempo-30-Zonen zuzuordnen seien und deshalb weiterhin mit Tempo 50 befahren werden können, umfasse.

Das mit dieser funktionalen Gliederung verfolgte Bündelungsprinzip bedeute auch, dass Straßen des Primär- und Sekundärnetzes eine entsprechende Verkehrsqualität aufweisen müssen, damit keine Verdrängungen in das untergeordnete Straßennetz auftreten. Diese Verkehrswege seien dann aber zum Wohl der nachgeordneten Straßen unstrittig stark frequentiert.

Die Tegernseer Landstraße sei als auf das Stadtgebiet zulaufende bzw. in das Stadtgebiet hineinführende Bundesautobahn Teil des Primärnetzes der Landeshauptstadt München. Sie sei von so großer Bedeutung für das Verkehrssystem der Landeshauptstadt München, dass hier etwaige Interessen der Wohnbevölkerung gegenüber den Interessen des fließenden Verkehrs auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sorgfältig abzuwägen seien. So sei im Primären Netz, also insbesondere auf Autobahnen aber auch auf Bundesstraßen das Interesse des fließenden Verkehrs von besonderem Gewicht. Diese Straßen könnten ihre Aufgabe, dichten Verkehr zügig zu ermöglichen, nur erfüllen, wenn möglichst wenig Beschränkungen vorhanden seien.

Auch sollen nach Aussage des Kreisverwaltungsreferates nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV durch Lärmschutz bedingte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen eine Minderung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) bewirken. Eine Verminderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h hätte lediglich eine Minderung des berechneten Mittelungspegels von (aufgerundet) 2 dB(A) zur Folge. Auch wäre durch die seit dem Jahr 1974 entlang des ehemaligen Kasernengeländes bestehende Troglage der Tegernseer Landstraße in diesem Bereich eine Minderung des Verkehrslärms bereits im nahen Umfeld objektiv nicht wahrnehmbar.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht deshalb weiterhin keine Möglichkeit, von der Beschlussvorlage zur Empfehlung Nr. 14-20 / E00733 abzugehen.

Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05340 vom 15.03.2016 verweisen. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der von Ihnen initiierten BV-Empfehlung und dem Beschluss des Bezirksausschusses 18 – Untergiesing-Harlaching nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Reiter', written in a cursive style.

Dieter Reiter